

Zeitschrift: Kriminologie / Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie SAK = Criminologie / Groupe Suisse de Criminologie GSC = Criminologia / Gruppo Svizzero di Criminologia GSC

Herausgeber: Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie

Band: 32 (2014)

Artikel: Die Geschädigtenvertretung bei Sexualdelikten : eine Arbeit mit Variablen und Unbekannten

Autor: Marti, Regina

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1051530>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Geschädigtenvertretung bei Sexualdelikten – eine Arbeit mit Variablen und Unbekannten

REGINA MARTI

Lic. iur., Rechtsanwältin, Zürich

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage	106
2. Die Geschädigtenvertretung – Handeln mit permanentem Informationsdefizit.....	107
2.1 Keine Akteneinsicht bis zur Einvernahme des Opfers	107
2.2 Zwangsmassnahmen.....	109
3. Das Opfer als Störfaktor im Ablauf eines normierten Strafverfahrens?	111
4. Genugtuung.....	113
5. Fazit	115

Zusammenfassung

Die Geschädigtenvertretung wird im Strafprozess vor allem mit dem Auftrag, die Zivilansprüche der Privatklägerschaft zu beantragen und zu begründen wahrgenommen. Dennoch ist der Adhäsionsprozess keine rein haftpflichtrechtliche Angelegenheit. Die Geschädigtenvertretung kann sich der notorisch hohen Emotionalität nicht durchwegs verschliessen. Wenn im Zusammenhang mit Sexualdelikten plötzlich längst abgeschafft geglaubte Formen menschlicher Unterdrückung wie «Leibeigenschaft» oder sklavenähnliche Bedingungen zu qualifizieren sind oder Opfer mit Prostitutionshintergrund aus unwägbaren gesellschaftlichen Wertungen anders behandelt werden, stellen sich auch sozial- und rechtspolitische Fragen.

Das Opfer geniesst im Strafverfahren Schutzrechte sowie als Privatkülerschaft Parteirechte. Gehen diese Rechte tatsächlich auf Kosten der Verteidigungsrechte des Beschuldigten? Wird das traumatisierte Opfer durch seine erlittene Beeinträchtigung zum Störfaktor im Ablauf eines normierten Strafverfahrens? Wie lässt sich in dem von Genugtuung geprägten Verhältnis des Opfers zum Täter die immaterielle Unbill in eine Zivilforderung ummünzen?

Der Tagungsbeitrag versucht, diese Fragen zu erörtern und fokussiert dabei insbesondere die Stellung der Rechtsvertreterin von Opfern in Strafverfahren betreffend Vergewaltigung, sexueller Nötigung, Menschenhandel und Förderung der Prostitution. Die Autorin Referentin wird anhand von ausgewählten Punkten aufzeigen, wie die Opfervertreterin in Strafverfahren gegen die sexuelle Integrität an einen solchen Fall herantritt, welche Aspekte zu beachten sind und wo trotz rechtlicher Möglichkeiten der Einflussnahme auch Grenzen gesetzt sind.

1. Ausgangslage

Wenn man die Zeitung aufschlägt und dort eine Gerichtsreportage über ein Sexualdelikt findet, wird darin in der Regel der Tatablauf beschrieben, die Verteidigungsargumente des Beschuldigten, der Schuldspruch und zuletzt, welche Genugtuung das Opfer erhalten soll. Der Rechtsvertreter der Geschädigten wird damit in erster Linie als die Person wahrgenommen, die den Zivilanspruch des Opfers geltend macht. Im dynamischen Strafprozess, in dem Motive und Erklärungen für die Tat gesucht, das Leben des Täters oft von Kindheit an ausgeleuchtet und seine Zukunftspläne und Resozialisierungschancen ergründet werden, erhalten die Opfer und ihre Anwälte daneben nicht selten den Anschein von stoischer, ja archaischer Unerbittlichkeit. Trachten Opfer und mit ihm die Rechtsvertreter tatsächlich auf Ausgleich, Rache oder Vergeltung? Wollen sie einfach möglichst viel Geld? Oder geht es letztlich um etwas ganz anders?

Diese Fragen möchte ich in der nachfolgenden Darstellung nachgehen. Als Nicht-Kriminologin verstehe ich die Einladung zur Tagung als eine Art «Freikarte», ohne Anspruch auf Vollständigkeit einzelne Aspekte der Opfervertretung darzustellen und damit allenfalls die eine oder andere neue Sichtweise zu öffnen. Die Ausführungen gliedern sich in drei Abschnitte mit je unterschiedlichem Fokus. Zuerst steht die konkrete Arbeit der Geschädigtenvertretung im Vorverfahren im Zentrum, in einem zweiten Abschnitt beleuchte ich die Rolle des Opfers und im dritten und letzten komme ich noch kurz zur Genugtuung.

2. Die Geschädigtenvertretung – Handeln mit permanentem Informationsdefizit

In Zusammenhang mit der Vertretung von Opfern hört man häufig, die Opferrechte gingen auf Kosten der Verteidigung. Es könne nur gegeben werden, wo genommen wird, man grabe sich gegenseitig das Wasser ab.¹ Aus Sicht der Geschädigtenvertretung ist dies unbegründet und zielt an der Hauptsache vorbei. Ihr Handlungsspielraum wird nämlich nicht durch einen Frontkrieg definiert, sondern massgeblich durch ein permanentes Informationsdefizit. Dieses Informationsdefizit ist die eigentliche Herausforderung ihrer Arbeit. Opfer vertreten bedeutet, unter erschwerten Bedingungen adäquat zu handeln, d.h. sich trotz lückenhafter Information und einem nicht planbaren Verfahren so für die Betroffenen zu engagieren, dass letztlich deren realen Wiedergutmachungsansprüchen Genüge getan wird. Für einzelne Stationen des Strafverfahrens möchte ich aufzeigen, wie dieser Prozess konkret aussieht und was Handlungsrestriktion aufgrund der Informationsdefizite im Alltag bedeutet. (Wenn dabei durchwegs von männlichen Beschuldigten und weiblichen Geschädigten die Rede ist, ist das im Sinne der Statistik zu verstehen.)

2.1 Keine Akteneinsicht bis zur Einvernahme des Opfers

Die geschädigte Person kommt in der Regel zur Anwältin, nachdem sie bereits Anzeige bei der Polizei gemacht hat, das Strafverfahren eröffnet wurde und das Opfer bei der Polizei schon einmal ausgesagt hat. Das Opfer ist mit einer Opferhilfestelle vernetzt und hat sich häufig bereits als Privatklägerschaft konstituiert (Art. 118 StPO). Ist dies noch nicht erfolgt, wird dies veranlasst, damit Parteistellung erlangt wird (Art. 104 Abs. 1 lit. b StPO). Ist das Opfer auf unentgeltlichen Rechtsbeistand angewiesen, muss es sich konstituieren (Art. 136 StPO). Die Geschädigte muss also finanzielle Forderungen stellen wollen, um aktiv am Verfahren teilnehmen zu können (Art. 122 StPO). Da die Aussagen der Opfer in Sexualstrafverfahren zentral sind, erhält die Geschädigtenvertretung – jedenfalls im Kanton Zürich – vor der Einvernahme ihrer Mandantin bei der Staats-

¹ z.B. KUNZ, KARL-LUDWIG, *Kriminologie*, 6. Aufl. Bern 2011, S. 362 ff.; ders. *Opferschutz und Verteidigungsrechte im Kontext von Strafrechtstheorie und symbolischer Rechtsprechung*, in: *Sociology in Switzerland*, www.socio.ch/cri/t_kunzl.htm

anwaltschaft keine Akteneinsicht (Art. 101 Abs. 1 i.V.m. 108 StPO; 146 Abs. 4 StPO). Grund dafür ist, dass keine Angriffsfläche für Verteidigungsargumente geboten werden sollen im Sinne von: das Opfer habe als Auskunftsperson lediglich seine Aussagen bei der Polizei wiederholt, sie nun in der zweiten Aussage dem Verfahrensstand angepasst, oder es sei erst durch die Rechtsvertretung überhaupt dazu gebracht worden. Um des Beweiswerts der Aussagen willen ist die Unmöglichkeit vorgängiger Akteneinsicht hinzunehmen.

Die Geschädigtenvertretung ist daher zu Beginn des Verfahrens grundsätzlich auf die Information durch das Opfer selber angewiesen. Diese zu bekommen, gestaltet sich jedoch nicht immer einfach, z.B. wenn die Betroffene selber nicht viel über die Tathintergründe weiss. Gleichwohl gilt, dem Opfer erst einmal zuzuhören und es mit seinen oft ambivalenten Gefühlen ernst zu nehmen. Die Rechtsvertreterin kennt ohne Akteneinsicht also lediglich die Version des Opfers und davon wiederum nur, was preisgegeben wurde. So angenehm es wäre, umfassend informiert in eine Einvernahme zu gehen, wenn das Opfer nicht von sich aus frei erzählt, wird einstweilen nicht detailliert nachgefragt. Das Opfer soll ja möglichst nicht durch die eigene Vertreterin retraumatisiert werden. Der Rechtsbeistand der Geschädigten weiss somit nicht im Detail, wie eingehend das Opfer schon bei der Polizei befragt wurde, was es dort erzählte, ob die Aussagen ausführlich oder pauschal protokolliert wurden und ob sich dabei erste Widersprüche abzeichneten, die der Klärung bedürften. Und schon gar nichts weiss sie über allfällige Einwände und Gegen-Offensiven des Beschuldigten und seiner Verteidigung. Im Bewusstsein, dass das Opfer bei der entscheidenden und meist einzigen Aussage als Zeugin oder Auskunftsperson bei der Staatsanwaltschaft mit einem Teil dieser Unbekannten konfrontiert werden wird, muss die Rechtsvertreterin es somit «blind» auf seine Einvernahme vorbereiten.

Sexualdelikte sind häufig sog. Vier-Augen-Delikte, in denen Aussage gegen Aussage steht. Die Verteidigung wird nicht nur die Glaubhaftigkeit der Aussagen des Opfers in Zweifel ziehen, sondern auch seine Persönlichkeit ausleuchten und möglichst negativ darstellen wollen. Die Rechtsvertreterin muss das Opfer also auch darauf vorbereiten und mit den gängigen bzw. im Verfahren konkret zu erwartenden Verteidigungsstrategien bekannt machen. Sie klärt es zudem in einer verständlichen Alltagssprache über die strafrechtlichen Normen auf, um aufzuzeigen, weshalb es detailliert aussagen muss und welche Punkte wichtig sind. Sie tut aber gut daran, dem Opfer nichts zu versprechen und es nicht zu Aussagen zu in-

struieren. Das Vorgehen mag wenig empathisch erscheinen, zumal es in dieser Phase auch gilt, ein Vertrauensverhältnis aufzubauen. Es ist aber hilf- und aufschlussreich, weil man je nach Reaktion der Klientin – verbal und nonverbal – auch einiges über ihre aktuelle Stabilität und Belastbarkeit erfährt und die nachfolgenden Schritte darauf ausrichten kann.

Da grenzverletzte Menschen sich oft nicht genügend schützen können, ist es Aufgabe der Geschädigtenvertretung, das Opfer im Strafverfahren soweit möglich vor weiteren persönlichkeitschädigenden Erlebnissen zu bewahren. Mit der Klientin wird besprochen, welche Opferrechte im Sinne von Art. 117 StPO und Schutzmassnahmen nach Art. 152 ff. StPO sie im Verfahren beansprucht. Dabei geht es um Persönlichkeitsschutz, die Begleitung durch eine Vertrauensperson, die Gegenüberstellung mit dem Beschuldigten, die Einvernahme und Übersetzung durch eine Person des gleichen Geschlechts und die teilweise Aussageverweigerung (Art. 68 Abs. 4 StPO, Art. 169 Abs. 4 StPO). Für das Gerichtsverfahren kann sodann der Ausschluss der Öffentlichkeit beantragt werden (Art. 70 StPO)².

Opfer von Sexualdelikten beantragen in aller Regel, nicht im gleichen Raum wie der Beschuldigte befragt zu werden, weshalb die Einvernahmen audiovisuell übertragen oder in einem Spiegelzimmer durchgeführt werden. Gleichwohl stehen die Opfer dabei in einer erhöhten Stresssituation, was oft zu schwierigen Situationen führt. Wenn die Opferanwältin bei der Einvernahme dann auch noch auf eine exakte Protokollierung der Aussagen des Opfers pocht, löst das nicht selten Unverständnis, wenn nicht gar Unmut bei den Staatsanwaltschaften aus. Grund dafür ist allerdings nicht Pedanterie, sondern wiederum Folge des Informationsdefizits, da sie nicht weiss, was das Opfer bei der Polizei schon erwähnte und welche Details im Zusammenhang mit weiteren – allenfalls auch erst später erhobenen – Indizien noch relevant werden können. Ohne Akteneinsicht kann sie schliesslich das Recht, Zusatzfragen zu stellen, nur beschränkt wahrnehmen.

2.2 Zwangsmassnahmen

Nach der Einvernahme des Opfers verlangt der Beschuldigte regelmässig eine Haftprüfung, da nun keine Kollusionsgefahr mehr bestünde. Im

² WOHLERS, WOLFGANG, Die Grenzen von Schutzmassnahmen zugunsten sensibler Zeugen und gefährdeter Personen in ZStrR 129, S. 127 ff.; zum Ausschluss der Öffentlichkeit BGE 137 I 209.

Zwangsmassnahmeverfahren hat die Privatklägerin keine Parteistellung. Sie hat aber Anspruch, bei Anordnung oder Aufhebung der Untersuchungs- oder Sicherheitshaft informiert zu werden (Art. 214 Abs. 4 StPO). Laut Praxis des Bundesgerichts hat die Information durch die direkte Zustellung des Entscheids zu erfolgen. Dasselbe gilt gestützt auf Art. 237 Abs. 4 StPO, wenn Ersatzmassnahmen angeordnet oder angefochten werden. Sind solche also Thema, muss der Entscheid direkt an die Privatklägerschaft zugestellt werden.³ Die Umsetzung dieser Bestimmungen ist bei den Gerichten jedoch noch fehleranfällig. Die Geschädigtenvertretung muss solchen Entscheiden regelmässig nachrennen. Über die Gründe kann nur gemutmasst werden. Entweder ist die Handhabung des Gesetzes noch zu wenig vertraut, ist es doch ungewöhnlich, je nach Antragsstellung oder Ausgang einen Entscheid auch einer Nichtpartei zustellen zu müssen. Teils ist sie aber wohl auch organisatorischer Natur. So stellt sich manchmal gar die Frage, ob dem Zwangsmassnahmegericht durch die ihm vorgelegten Akten das Vertretungsverhältnis sowie die Anschrift des Opfers und seiner Rechtsvertretung im Strafverfahren überhaupt bekannt sind, wird doch auf Anfrage nach dem Verbleib des Entscheids teilweise die vorgängige Einreichung einer Vertretungsvollmacht verlangt.

In Sexualstrafverfahren ist der Umstand, wo sich der Täter befindet, für das Opfer von zentraler Bedeutung. Es will wissen, wann mit seiner Haftentlassung gerechnet werden muss und wie es sich dann verhalten soll und schützen kann. Deswegen ist der unverzügerte Informationsfluss nötig. Was sonst soll denn ein Opfer tun, wenn es dem Beschuldigten unvermittelt auf der Strasse begegnet und nicht weiss, dass zu seinem Schutz ein Kontakt- und Rayonverbot angeordnet wurde?

Entstehen solche Informationslücken, ist das für die Opfer aufreibend. Für die Rechtsvertretung bedeutet es auch immer einen zusätzlichen Aufwand, die Informationen zu beschaffen, die ihr von Gesetzes wegen ohne Zutun zufließen müssten. Es wäre daher wünschenswert, wenn die Staatsanwaltschaften bei ihren Anträgen und Stellungnahmen in Zwangsmassnahmeverfahren vermehrt auf diese Opferproblematik hinwiesen und die Zwangsmassnahmegerichte den gesetzlichen Bestimmungen die nötige Beachtung schenken würden⁴.

³ BGE 138 IV 78; 139 IV 121

⁴ CHRISTEN, STEFAN, Zum Anwesenheitsrecht der Privatklägerschaft im schweizerischen Strafprozessrecht, in: ZStrR 129, S. 463 ff.

3. Das Opfer als Störfaktor im Ablauf eines normierten Strafverfahrens?

Während die Geschädigtenvertretung mit spezifischen Informationsdefiziten zu tun hat, zeichnet sich das Opfer – lapidar ausgedrückt – als Störfaktor in einem weitgehend normierten Strafverfahren aus.

Die Erfahrung von sexueller oder körperlicher Gewalt hat regelmässig grosse Auswirkungen auf die psychische und körperliche Verfassung sowie das gesamte Erleben und Sicherheitsgefühl der betroffenen Person. Oft bedarf sie danach psychologischer Hilfe zur Bewältigung ihrer erlittenen Traumata. Zu Beginn des Verfahrens, wenn sie zu Aussagen angehalten wird, ist sie daher vielfach überfordert, mit der eigenen Befindlichkeit umzugehen. Einzelne Symptome einer Traumatisierung sind z.B. ein Vermeidungsverhalten, das Wiedererleben des Traumas, Flash-backs, wiederkehrende belastende Träume vom Ereignis, Übererregbarkeit, Reizbarkeit, gesteigerte Schreckhaftigkeit, Gefühle von Betäubung und innerer Taubheit, Gleichgültigkeit, Teilnahmslosigkeit, intensive Angstzustände sowie Konzentrationsstörungen.⁵

Je nachdem wie lange die Tat zurückliegt, kann sich diese Traumatisierung auch schon chronifiziert haben. Als Langzeitfolgen können sich posttraumatische Belastungsstörungen, Angststörungen und Depressionen, Persönlichkeitsveränderungen, Suchtverhalten, psychosomatische Symptome oder Schlaf- und Essensstörungen ergeben. Häufig sind auch langfristige Schwierigkeiten in sozialen Beziehungen, ein grundsätzlicher Vertrauensverlust und ein kompletter sozialer Rückzug⁶.

Solche Störungen wirken sich nicht nur auf das Verhalten einer Person, sondern *nota bene* auf die Kommunikation und damit letztlich den Verfahrensablauf aus. Das Opfer wird im Strafverfahren nicht begutachtet. Manchmal wird in der Untersuchung auch nur wenig über seine Herkunft und Persönlichkeit erhoben. Es fehlen damit gesicherte Erkenntnisse bezüglich der psychischen Befindlichkeit bzw. das Ausmass einer allfälligen Traumatisierung. Auf solche Weise traumatisierte Opfer sagen also häufig nicht nach den uns geläufigen Normen aus. Sie haben Angst, die an ihnen vorgenommenen Übergriffe schildern zu müssen, Angst, wieder

⁵ SCHNYDER, ULRICH, Posttraumatische Belastungsstörungen in: *Psychische Störungen und Sozialversicherung*, Hrsg. von Erwin Murer, Bern 2001, S. 101, 114.

⁶ Körner Wilhelm und Lenz Albert (Hrsg.), *Sexueller Missbrauch*, Göttingen Hogrefe 2004.

verletzt und traumatisiert zu werden, mitunter auch Schuld- und Schamgefühle. Oft können sie das Kerngeschehen kaum schildern, manchmal sagen sie das Schlimmste aus Vermeidung nicht auf Anhieb aus oder zeigen ein nicht adäquates oder unkontrolliertes Verhalten in der Befragung, wie Wutausbrüche oder Lachen an unpassenden Stellen. Andere wirken komplett unbeteiligt und schildern die fürchterlichsten Situationen völlig emotionslos. Diese Verhaltensmuster werfen im Strafverfahren fast zwangsläufig entsprechende Fragen nach der Glaubhaftigkeit und Glaubwürdigkeit der Opfer auf.

Neben der Möglichkeit einer Traumatisierung ergibt sich normabweichendes Aussageverhalten z.B. auch bei nur rudimentärer Schulbildung oder Analphabetismus. Es zeigen sich dann in der Einvernahme schon bei vermeintlich einfachen abstrakten Begrifflichkeiten in der Fragestellung erste Verständnis- und Verständigungsprobleme.

Schwierigkeiten in der Verständlichkeit und der Protokollierung der Aussagen des Opfers ergeben sich oft auch bedingt durch die Erzählweise. In unserem Kulturkreis wird vorzugsweise chronologisch erzählt, in anderen nicht. Teilweise erzählt das Opfer anachronisch oder es werden durch Fragen in seiner Erinnerung Rückblenden hervorgerufen oder spätere Ergänzungen vorgebracht, die im Kontext der Einvernahme nicht auf Anhieb als solche erkennbar oder zeitlich zuordenbar sind und in der Folge schlimmstenfalls missverständlich protokolliert werden. Manchmal werden wichtige Informationen als selbstverständlich vorausgesetzt und in der Erzählung des Opfers ausgeklammert. Wird das Opfer dazu noch gedolmetscht, drückt es sich unbedarft oder nur vage aus, ergeben sich weitere Verständnisfragen. Oft bricht in der Befragung also bedingt durch die verschiedenen opferspezifischen Faktoren ein heilloses Durcheinander aus.

Nicht nur die Befindlichkeit des Opfers, sondern auch Dritteinflüsse sind vielfach ein Unruheherd im Verfahren. Sexualdelikte geschehen oft im Umfeld des Opfers. Durch die Nähe zum Täter ist das Opfer während eines Verfahrens daher häufig anfällig für Sinneswandel. Vor allem Mütter mit Kindern mit dem Beschuldigten oder Frauen in kulturell arrangierten Ehen, in welchen die Familien nach solchen Vorfällen in der Regel gegenseitig verhandeln und vermitteln, sind teilweise aus Gründen der Familiendynamik nach einer gewissen Zeit – möglicherweise auch bedingt durch die anhaltende Inhaftierung des Beschuldigten – bereit, die Anzeige zurückzuziehen oder eine Desinteresseerklärung abzugeben. Opfer von Menschenhandel werden zudem häufig durch den Kontakt zum

früheren Umfeld aufgerieben und es wird ihnen mit Nachteilen gegenüber ihrer Familie im Ausland gedroht, sollten sie die Aussagen nicht zurücknehmen. Solche Versuche, auch noch während des Verfahrens auf die Opfer einzuwirken, stellen gleichzeitig eine erhöhte Gefahr dar, dass die Glaubwürdigkeit des Opfers und die Glaubhaftigkeit seiner Aussagen durch unbedachte Schritte im Nachhinein in Mitleidenschaft gezogen werden können. Im Strafverfahren wird das Verhalten des Opfers von den Beteiligten nicht nur genau beobachtet und hinterfragt, sondern auch interpretiert, weshalb sich das Opfer und mit ihm seine Rechtsvertretung – spätestens vor Gericht – oft in der Rolle wiederfinden, nicht primär den Standpunkt der geschädigten Person einer strafbaren Handlung zu vertreten, sondern vielmehr das Opferverhalten während des Strafverfahrens zu erklären bzw. seine Beweggründe zu rechtfertigen.

4. Genugtuung

Gelangt man schliesslich ins gerichtliche Verfahren, stellt sich die Frage nach der Genugtuung. Diese ist weder eine Trophäe noch das einzige Ziel der Opfervertretung. Dennoch ist sie als Übergangsritual und als Wiederherstellung der persönlichen Integrität für die Opfer von zentraler Bedeutung.

Genugtuung leitet sich etymologisch vom mittelhochdeutschen «*genuoc tun*» ab, der deutschen Entsprechung des lateinischen «*satisfacere*». Der Begriff ist vielschichtig und bezeichnet sowohl das Empfinden des Opfers, als auch eine konkrete Leistung.⁷ Im schweizerischen Recht steht sie für die Ausgleichsleistung zur Wiedergutmachung immateriellen Schadens (Art. 49 OR). Wann ist es aber «genug»? Und wie lässt sich das substantiieren?

Die Genugtuung lässt sich naturgemäss nicht errechnen und nicht nach festen Tarifen festsetzen. Sie wird dem Einzelfall angepasst, wobei auf die bekannten Präjudizien zurückgegriffen werden kann.⁸ Die Geschädigtenvertreterin wird bei der Geltendmachung und Substantiierung der Genugtuung nicht nur Präjudizien anführen, sondern ihren Antrag wenn

⁷ GROMMES, SABINE: *Der Sühnebegriff in der Rechtsprechung*, Berlin 2006, S. 164 ff.

⁸ BGE 132 II 117; 6B_628/2012, Erw. 2.3.; Als Präjudizien einschlägig: HÜTTE/LANDOLT, *Genugtuungsrecht*, Zürich 2013, insb. Bd 1, § 7; GOMM/ZEHNTNER (Hrsg.), *Opferhilfegesetz*, Bern 2009, S. 199 ff.; WIPRÄCHTIGER HANS, *Das geltende Sexualstrafrecht – eine kritische Standortbestimmung*, in: ZStrR 125, S. 280 ff.

möglich auch mit einem psychologischen Bericht über die Situation des Opfers untermauern. Das Gericht entscheidet letztlich aber nach seinem Ermessen. Die oberen Instanzen ersetzen das Ermessen der Vorinstanzen dabei nicht ohne zwingenden Grund und greifen in aller Regel nur bei Ermessensüberschreitung ein. Zudem trägt die Privatklägerschaft bei einer Anfechtung eines Urteils ein erhebliches Kostenrisiko. Aus diesen Gründen gibt es nur wenige höchstrichterliche Urteile zur Angemessenheit oder Höhe einer Genugtuung für eine bestimmte Deliktsart.

Da die Festlegung der Genugtuung im Ermessen der Gerichte liegt, führt das zuweilen zu höchst unterschiedlichen Ergebnissen. Dafür ein Beispiel für Opfer von Menschenhandel und Förderung der Prostitution. Das Obergericht des Kantons Zürich entschied 2012 im Zuge mehrerer Berufungsverfahren – ohne auch nur in einem Nebensatz auf das Vorleben eines Opfers abzustellen – es erscheine grundsätzlich gerechtfertigt, die Basisgenugtuung für Menschenhandel und Förderung der Prostitution auf rund je Fr. 20'000.- festzusetzen.⁹ Andererseits wurde Opfern von Menschenhandel, die sich im Heimatland vor der Anwerbung durch die Täterschaft – wenn auch nur marginal – im Sexgewerbe betätigt hatten, eine Genugtuung auch schon gänzlich verweigert.¹⁰ So selbstverständlich es erscheint, dass ein Opfer von Menschenhandel schwere Einbussen in der sexuellen Integrität erleidet und damit Anspruch auf Genugtuung hat, wurde diesen Frauen – in einer ungenannten Erwägung – die Verletzung der Persönlichkeit und damit der Schutz ihrer sexuellen Integrität gleich vollständig abgesprochen. Dieses Ergebnis war unhaltbar und überschritt das Ermessen, weshalb der Entscheid aufgehoben und zur neuen Entscheidung zurückgewiesen wurde.¹¹

Das Beispiel zeigt exemplarisch, dass die Frage nach der angemessenen Genugtuung eng verbunden ist mit normativen gesellschaftlichen Vorstellungen und diese je nach individueller Zusammensetzung des Gerichts auf einem recht breiten Spektrum zu finden sind.

⁹ OGer ZH SB110381 vom 13. Juni 2012; OGer ZH SB110611 vom 19. Juli 2012, S. 153 ff.; und OGer ZH SB110514 vom 19. Juli 2012.

¹⁰ Bundesstrafgericht Nr. SK.2010.28, Urteil vom 1. Dez. 2011.

¹¹ BGer 6A_628/2012, Erw. 2.1. ff.

5. Fazit

Das Opfer durchlebt nach einer Gewalterfahrung einen Prozess, der weit über das eigentliche Strafverfahren hinausreicht. Der Abschluss des Verfahrens mit einem Schuldspruch der Täterschaft ist dabei von grosser Bedeutung. Dadurch wird es in seinem Erleben rehabilitiert und kann oft erst dann beginnen, die Erlebnisse aufzuarbeiten, um einmal wieder wegzukommen vom Status «Opfer». Das Strafbedürfnis ist damit auch ein Stabilisierungsbedürfnis.

